

Sicherheitsdirektion
Regierungsrätin Kathrin Schweizer
Rheinstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 30. November 2020

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsman

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum oben genannten Entwurf. Gerne nehmen wir hiermit wie folgt Stellung.

Die FDP erachtet den Ombudsman als wichtige Schnittstelle zwischen Bevölkerung und Behörden. Es handelt sich um eine niederschwellige Anlaufstelle zur Vermittlung und Schlichtung bei Schwierigkeiten im Verkehr mit der Verwaltung. Damit stärkt der Ombudsman das Vertrauen in den Staat und entlastet gleichzeitig die Verwaltung und Gerichte, indem zu einem frühen Zeitpunkt einer Auseinandersetzung eine pragmatische Lösung angestrebt wird. Aufgrund der grossen Bedeutung des Ombudsman begrüsst die FDP die mit der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigte Stärkung und Modernisierung der Institution des Ombudsman.

Die FDP hat die der Vorlage zugrundeliegende Motion (2018/158) der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) nicht nur unterstützt, sondern durch den damaligen Präsidenten der JSK, Landrat Andreas Dürr, auch angestossen. Die heutige Zusammensetzung der Ombudsstelle und die faktische Vorwegnahme des materiellen Gehalts der Vernehmlassungsvorlage hat die FDP ebenfalls begrüsst und durch den Präsidenten der Findungskommission, Landrat Balz Stückelberger, massgeblich mitgeprägt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die FDP der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman zustimmt.

Zu den einzelnen Elementen der Vernehmlassungsvorlage erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

- Die sprachlichen Anpassungen (Ombudsstelle, Ombudsmann und Ombudsfrau anstelle von Ombudsman) und die geschlechtsneutrale Formulierung sind aus Sicht der FDP unbestritten.
- Die mit §3 Abs. 3 geschaffene Grundlage für die Ausübung des Ombudsamts im Job-sharing wird ebenfalls begrüsst. Damit wird nicht nur die bisher bestehende Stellvertretungsproblematik gelöst, sondern auch eine Diversität der Kompetenzen und Erfahrungen in der Ombudsstelle ermöglicht.

- Die anzustrebende Aufteilung der Ombudsstelle auf einen Mann und eine Frau (§3 Abs. 4) ist im Grundsatz zu begrüssen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung dieser Zielsetzung erscheint hingegen nicht notwendig. Die FDP vertritt die Auffassung, dass die besten resp. kompetentesten zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten berücksichtigt werden sollten, unabhängig vom Geschlecht. Diversität kennt viele Ausprägungen. Bei der Besetzung der Ombudsstelle sollte darauf geachtet werden, dass ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Kompetenzen abgedeckt wird. Bei der Rekrutierung der aktuellen Stelleninhaberinnen haben die Findungskommission und der Landrat als Wahlgremium bewusst zwei Frauen gewählt und damit gegen die ursprüngliche Absicht verstossen, die Stelle mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Diese Erfahrung bestätigt, dass eine Geschlechtervorgabe im Gesetz nicht zielführend ist und zu einer unnötigen Einschränkung des Kandidierendenfeldes führt.

Antrag FDP: §3 Abs. 4: «Der Landrat wählt in der Regel zwei Personen, die das Amt teilen».

- Mit der Einführung des Job-Sharing-Modells ist auch die Bestimmung über die Unvereinbarkeit (§4) zu lockern, da sich kaum Kandidatinnen oder Kandidaten finden lassen, die neben einem 50%-Pensum auf jede weitere Tätigkeit verzichten. Entsprechend sieht die Vernehmlassungsvorlage die Möglichkeit der Bewilligung von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsprüfungskommission vor.

Diese Ausnahmebestimmung steht teilweise oder eventuell auch vollständig im Widerspruch zu §88 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV), wonach die «Ausübung eines anderen Berufs» mit der Tätigkeit als Ombudsman unvereinbar ist. Aus Sicht der FDP erscheint eine Verfassungsänderung unvermeidbar, wenn den Ombudsfrauen oder Ombudsmännern eine nebenamtliche resp. nebenberufliche Erwerbstätigkeit möglich sein soll.

Antrag FDP: Parallel zur Revision des Gesetzes über den Ombudsman ist eine Anpassung von §88 Abs. 3 der Kantonsverfassung in Angriff zu nehmen, welche Nebentätigkeiten erlaubt, sofern dadurch die Unabhängigkeit der Ombudsstelle nicht tangiert wird.

- Die Bestimmung über die Unvereinbarkeit (§4) ist gegliedert in den Grundsatz (Abs. 1) und die Ausnahme (Abs.2). Letztere wird mit der Ausübung der Ombudsstelle im Job-sharing an Bedeutung zunehmen. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Gewährung von Ausnahmen zum Regelfall werden dürfte. Deshalb erscheint eine Neuformulierung von §4 angezeigt.

Antrag FDP: Neuformulierung von §4: Unvereinbarkeit

Absatz 1: «Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf kein anderes öffentliches Amt ausüben und keine leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.»

Absatz 2: «Nebenamtliche Erwerbstätigkeiten dürfen die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen und sind durch die Geschäftsprüfungskommission zu bewilligen.»

- Ein in materieller Hinsicht wesentlicher Teil der Vernehmlassungsvorlage betrifft die Präzisierung der Tätigkeit und die partielle Erweiterung des Aufgabengebiets der Ombudsstelle (Entgegennahme von Meldungen über Missstände (Whistleblowing, §1 Abs. 3),

Verfahrenseinleitung aus eigener Initiative (§8), Sachverhaltsuntersuchungen und -Abklärungen, Besichtigungen (§9)). Die FDP begrüsst diese Ergänzungen im Sinne einer Stärkung der Ombudsstelle und weist darauf hin, dass diese Aufgabenerweiterung mittelfristig zu einem höheren Bedarf an Personalressourcen führen könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Sicherheit und Justiz